



Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Biberist

vom 29. November 2024

Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Biberist

Die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Biberist vom 29. November 2024, gestützt auf

- § 56, lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und
- die §§18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993²

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

§ 2 Wohnsitzerfordernis

¹ Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmepflicht

¹ Die Bürgergemeinde ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

§ 4 Zuständigkeit

- ¹ Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Bürgergemeindeversammlung zuständig.
- ² Die Bürgergemeindeversammlung beschliesst, nach persönlicher Vorstellung der Bewerber über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.
- ³ Der Bürgerrat regelt die Details des Ablaufs des internen Einbürgerungsprozesses.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- ¹ Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- ² Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- ³ Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt und die Versammlung lehnt den Antrag ab, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 6 Gebühr für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

- ¹ Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- ² Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- ³ Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- ⁴ Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal Fr. 250.- und maximal Fr. 4'000.-.
- ⁵ Für die Aufnahme der Tätigkeit wird ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben. Diese Gebühren werden bei einem Negativentscheid nicht zurückerstattet.
- ⁶ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen, bzw. vor der Bürgergemeindeversammlung zu bezahlen.
- ⁷ Die Bürgergemeinde Biberist muss vor der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Bürgergemeindeversammlung im Besitz der verlangten Gebühren und Auslagen sein.

§ 7 Urkunde

- ¹ Die Bürgergemeinde überreicht den neu in das Bürgerrecht aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern eine Urkunde an der Bürgergemeindeversammlung.

§ 8 Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen

- ¹ Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Bürgergemeindeversammlung zu Ehrenbürgern oder Ehrenbürgerinnen ernannt werden.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglements, sind sämtliche diesem Reglement widersprechende Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist am 01. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Biberist beschlossen am

Bürgergemeinde Biberist

Bürgergemeindepräsident
Markus Dick

Bürgerschreiberin
Corinne Peng

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom
... Datum

